

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 52

Samstag den 4 Juli

1857

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Bekanntmachung an die Stiftungs- und Gemeindebehörden, sowie an die Verwaltungsactiare betr. die Entwerfung der Gemeinde- und Stiftungs-Etats, sowie die Vormerkung des Grundstocks-Soll in den Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen.) Die Gemeinde-Etats pro 1857/58 sowie die Stiftungs-Etats pro 1857/58 beziehungsweise pro 1858/59 und 1857/60 sind nach Maßgabe der §.§. 26 und 128 des Verwaltungs-Edicts nunmehr zu entwerfen, mit den Collegien zu berathen und binnen längstens 3 Wochen dem Oberamt beziehungsweise dem gemeinschaftlichen Oberamt in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verwaltungsactiare sind sodann angewiesen, in allen Rechnungen über das Soll und den wirklichen Bestand des Geldgrundstocks, sowie über etwaige Grundstocks-Veränderungen nach den Vorschriften in Punkt 4 — 6 des Circular-Erlasses vom 26. September 1854 (Amtsblatt Nr. 84) stets genügenden Nachweis zu geben.

Den 1. Juli 1857.

K. Oberamt und gemeinschaftl. Oberamt:
Haberlen. Bührer.

Aufforderung des K. Steuercollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens Behufs der Besteuerung pro 1857 — 58.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1857 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuercommission spätestens bis zum 1. August 1857 oder wenn die Ortssteuercommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1857 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1) hiernach befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1857 — 58 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hiernach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1857, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1856 — 57 anzugeben. c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Passiven beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung: 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. 1) angelegten eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Vetterlichschaften), verzinslichen und unverzinslichen Anleihen

rungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundtrag abgezogenen, nach §. 22 S. 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichs-schlusmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3 A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt; 2) das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfluger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; d) die Ruhegehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus der aktiven Dienstverhältniss: in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Cassen, oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2. III. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Capital- und Renten Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuercommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1, der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17, Ziff. 2, der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die in Gesetz Art. 3, A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Gesetz Art. 3 A. c. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3, A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommensteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3, B. a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuercommission gleichwohl die in §. 14, Abs. 2, der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3, A. e. f. genannte Anstalten oder wenig Institute der in Ges. Art. 3, A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3, A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuercommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Natur seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den

Bezirksintelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuer-Kommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 23. Juni 1857.

Hefele.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Waiblingen, den 1. Juli 1857.

K. Cameralamt
Rümelin.

Forstamt Schorndorf.

Revier Oberurbach.

Holzverkauf.

Samstag den 11. und Montag den 13. Juli, l. J. in Rohrberg zwischen Oberurbach und Steinbruch: 5 Eichen, 4 Buchen, 3 Arlsbeerbäume, 6 Birken, 6 Nadelholzstämmen, 100 Bohnenstücken; 81 Klasten buchene Scheiter und Prügel, 17 Klasten Birkenholz, $24\frac{3}{4}$ Klasten Nadelholz, $11\frac{1}{2}$ Klasten Eichen etc. Holz, 19,775 Reiswellen. Zusammenkunft je Morgens $8\frac{1}{2}$ Uhr im Schlag.

Schorndorf den 29. Juni 1857.

K. Forstamt
Plieninger.

Gläserhalde angefangen Am zweiten Tage ist die Zusammenkunft Morgens $8\frac{1}{2}$ Uhr auf der Kaiserstraße bei der Gläserhalde.

3) Donnerstag den 9. Juli: im Birkenrain: 12,075 Reiswellen, hierauf in in der Martinshalde: 6,400 Reiswellen; Zusammenkunft Morgens $8\frac{1}{2}$ Uhr im Birkenrain bei Winterbach.

4) Freitag den 10. Juli: im Maad 1.: 5000 Wellen; in der Finkenreute und Wanne: $1\frac{1}{2}$ Klasten Holz, 4,800 Reiswellen. Zusammenkunft Morgens $8\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Maad beim Posthaus von Hohengehren

Schorndorf den 26. Juni 1857.

Königl. Forstamt.
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

Holzverkauf.

1) Montag den 6. Juli l. J.: im Kreuzbau etc. 8 Klasten Buchen und Eichenholz, 3,425 meist buchene Wellen; hierauf im Schelmengehren: 7 Stämme Buchen und Ahorn, $109\frac{3}{4}$ Klasten buchene Scheiter und Prügel, $16\frac{1}{4}$ Klasten Eichen, Erlen etc. Holz, 4,975 Reisfach-Wellen. Zusammenkunft Morgens $8\frac{1}{2}$ Uhr im Kreuzbau bei Schlichten, von wo man sich in den Schelmengehren begiebt.

2) Dienstag und Mittwoch den 7. und 8. Juli: im Stettenschlag: $68\frac{1}{2}$ Klasten meist Buchenholz, 3,300 Reisfach-Wellen; in der Gläserhalde: 12,425 Reis-Wellen; im Afaag: 4,200 Reis-Wellen. Zusammenkunft am ersten Tage Morgens $8\frac{1}{2}$ Uhr auf der Kaiserstraße beim Stettenschlag, und wird nach Beendigung des Verkaufs im Stettenschlag sogleich mit dem Verkauf in der

Nichelberg.

Oberamts Schorndorf.

Accord über Bauarbeiten.

Höherer Weisung gemäß sollen die bei Erbauung einer Pfarrscheuer zu Nichelberg vorkommenden Bauarbeiten im Submissions-Wege an tüchtige Meister in Afford gegeben werden.

Nach dem genehmigten Voranschlage berechnet sich:

die Grab- und Maurerarbeit auf	593 fl. 29 fr.
— Pflasterarbeit	— 56 fl. 46 —
— Zimmerarbeit	— 1,249 fl. 46 —
— Glaserarbeit	— 8 fl. 4 —
— Schlosserarbeit	— 95 fl. 36 —

Ausfragende Meister können von den auf der Cameralamts Canzlei zu Schorndorf aufgelegten Plänen, dem Ueberschlage und den Affordsbedingungen täglich Einsicht nehmen, woselbst sie auch ihre Offerte unter Anschluß von Tüchtigkeits- und Vermögenszeugnissen versiegelt mit der Aufschrift „Submissions-Offert

zu dem Pfarrscheuer-Bauwesen zu Aichelberg" versehen, spätestens Donnerstag den 16. Juli vor 9 Uhr Morgens abzugeben haben, und können der Eröffnung der Offerte, die 9 1/2 Uhr ebendasselbst stattfinden wird anzuwohnen.

Schorndorf und Ömünd den 1. Juli 1857.
K. Cameralamt: K. Bezirksbauamt

Waiblingen. Accord über Beifuhr v. Baumstüzen.

Am nächsten Mittwoch früh 7 Uhr wird die Beifuhr von 1750 buchenen Baumstüzen von dem Stadtwald auf den Kestern-Platz hier im Abstreich veraccordirt.

Die Accordslustigen von hier, Korb, Steinreinach und Buch wollen sich auf dem Rathhaus hier einfinden.

Den 3. Juli 1857. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Accord über Holzlieferung. Die Stadt und Kastenpflege bedürfen zu Befoldungen und für die Arme etwa 40 Raster buchenes, birkenes meist aber tannenenes Holz, dessen Lieferung im Accordswege

Montag den 6. Juli d. J. Vorm. 11 Uhr auf dem Rathhaus versucht werden soll.

Accords-Lustige sind eingeladen.

Den 22. Juni 1857.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Weinfässer-Verkauf.

Aus der J. Kauffmann'schen Pflege werden Montag den 6 Juli d. J. Vormittags 11 Uhr gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft: 8 Thürlesfässer in Eisen gebunden von 11 Eimer abwärts bis 2 Eimer, ferner 5 Fässerlinge von 27 Smi bis 14 Smi.

Der vorzügliche Keller kann dazu gemiethet werden.

Den 23. Juni 1857.

G. Jm. Kauffmann.

Waiblingen.

Mitleser-Gesuch.

Wer den Schwäb. Merkur mitleesen will, wolle sich an den Hausbesitzer Nr. 12 in der untern Stadt wenden.

Waiblingen.

200 Stück schönes Dinkel und Waizenstroh hat zu verkaufen.

Jhs. Lämmler Tuchmacher.

Waiblingen.

Geld-Antrag.

Der Unterzeichnete hat austräglich gegen gute Versicherung an pünktliche Zinszähler

400 fl.

in ein oder mehreren Posten, sogleich auszuliehn.

Webermstr. F. Desterle.

Waiblingen.

Ein ordentliches Mädchen zum Biech findet sogleich eine Stelle.

Wo, sagt Ausgeber dieses Blattes.

Bei der Bürgermühle sind Badhäuschen errichtet worden und können dieselben von heute an wieder benützt werden.

Jaus.

Waiblingen.

Morgen Vormittag predigt Herr Dekan Bühler

Winnenden.

Naturalien-Preise den 2. Juli 1857

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedert
	fl. fr.	fl. fr.	— —
Durchschnitts-Preis Dinkel, p. Schffl.	8 3	7 49	7 41
Haber,	9 42	8 32	7 50
Waizen p. Schffl.	16 —	14 56	14 24
Kernen p. Schffl.	— —	— —	— —
Gerste, p. Schffl.	12 16	11 44	11 40
Roggen,	12 16	11 44	11 12
Mischling	1 45	1 42	— —
Einforn	— —	— —	— —
Welschforn	1 52	1 48	1 40
Ackerbohnen	1 48	1 40	1 32
Wicken	1 28	1 20	1 12

Winnenden. Brod-Taxe.

8-Pfund gutes Kernbrod . . . 32 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 30 fr.
Der Kreuzerwecken hat zu wiegen 5 1/2 Loth.

Waiblingen. Brod-Taxe

8-Pfund gutes Kernbrod . . . 32 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 30 fr.
Der Kreuzerwecken hat zu wiegen 5 1/2 Loth.

Waiblingen. Fleisch-Taxe.

1 Pfd. Rindfleisch . . . 10 fr.
" " Kalbfleisch . . . 10 fr.
" " Schweinefleisch . . . 12 fr.